



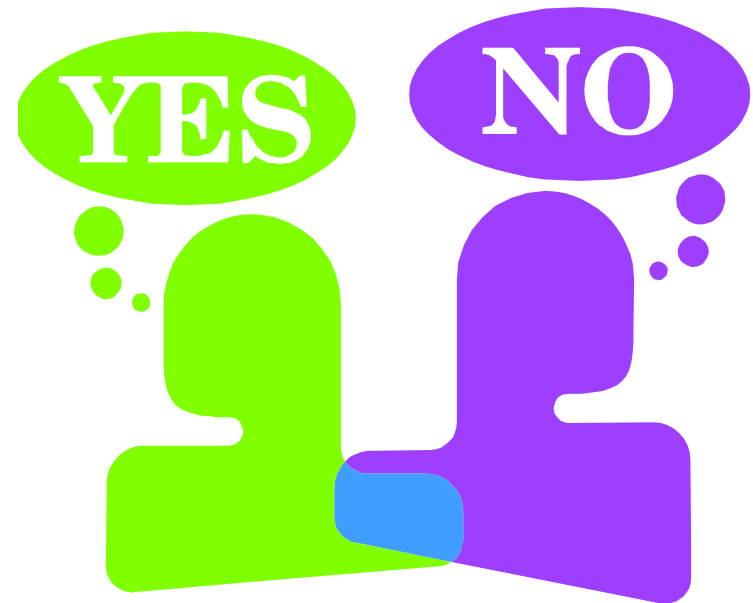
# Europäische Sozialcharta

Unsere Zukunft liegt so oder  
so in der Europäischen Union

Hartmut Vöhringer

# Unterscheide!

- **Europarat**
- 47 Mitgliedsstaaten
- 800 Millionen Europäer
- 
- **Europäische Union**
- 27 Mitgliedsstaaten
- 497 Millionen Europäer

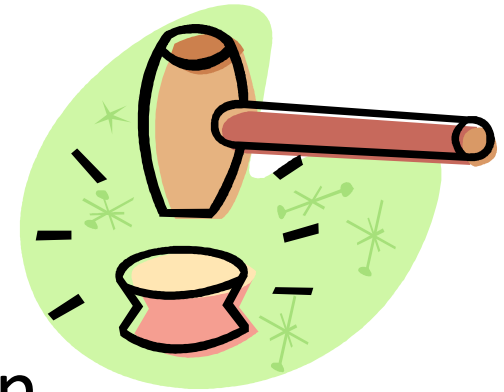


# Europäische Sozialcharta

- „Charta der Grundrechte der europäischen Union“ entspricht weitgehend „Grundgesetz“
- Europäische Sozialcharta
  - Turin, 18.10.1961
- Europäische Sozialcharta (revidiert)
  - Straßburg, 3 Mai 1996
- Die durch die Charta garantierten Rechte betreffen alle Menschen in ihrem täglichen Leben:



# Sozialcharta



- Die **Europäische Sozialcharta** beinhaltet Rechte und Freiheiten.
- Legt zugleich Kontrollsystem fest, das Wahrung der Rechte durch Vertragsparteien gewährleistet.
- Seit Überarbeitung ersetzt die revidierte Europäische Sozialcharta von 1996, 1999 in Kraft getreten, nach und nach den ursprünglichen Vertrag von 1961.

# Wohnung:

- Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum
- Verringerung der Zahl der Obdachlosen; eine auf alle benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Wohnungspolitik
- Verfahren zur Begrenzung von Zwangsräumungen;
- gleicher Anspruch für Ausländer auf Sozialwohnungen und Wohnungszuschüsse
- an den Bedürfnissen von Familien orientierter Wohnungsbau und Wohnungsbeihilfen.



# Gesundheit

- für die gesamte Bevölkerung zugängliche, leistungsfähige Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen
- eine auf die Prävention von Krankheiten und insbesondere der Gewährleistung einer gesunden Umwelt gerichtete Gesundheitspolitik;
- Beseitigung von Berufsrisiken zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Recht und Praxis;
- Mutterschutz



# Bildung

- unentgeltliche Schulausbildung Primär– und Sekundarstufe
- unentgeltliche und wirkungsvolle Berufsberatung
- Zugang zu Berufsausbildung, weiterführende Ausbildung an Hochschulen, anderen Bildungseinrichtungen, Berufsausbildung einschließlich beruflicher Fortbildung
- spezielle Maßnahmen zugunsten ausländischer Einwohner
- Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen
- Zugang zu Ausbildung und Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen.

# Erwerbstätigkeit

- Verbot von Zwangsarbeit
- Verbot Arbeit unter 15 Jahren, besondere Arbeitsbedingungen 15 und 18 Jahren
- Recht, Lebensunterhalt durch frei gewählte Tätigkeit zu verdienen
- Sicherung von Vollbeschäftigung durch Sozial- und Wirtschaftspolitik
- Gerechte Arbeitsbedingungen hinsichtlich Entgelt und Arbeitszeit
- Schutz vor sexueller und psychischer Belästigung
- Freiheit der Bildung von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Freiheit des Einzelnen beizutreten oder nicht
- Förderung von gemeinsamen Beratungen, Kollektivverhandlungen, Vermittlungs- und freiwilligen Schlichtungsverfahren
- Kündigungsschutz
- Streikrecht
- Zugang zur Erwerbstätigkeit für Menschen mit Behinderungen.





# Rechtlicher und sozialer Schutz



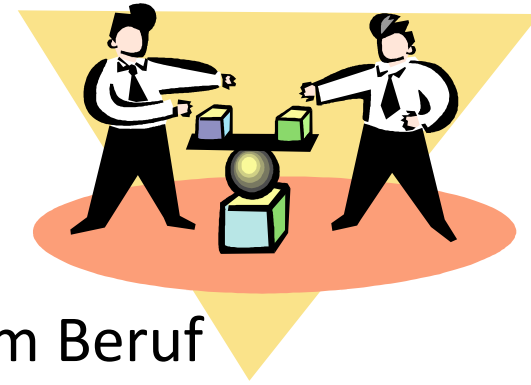
- Rechtsstatus des Kindes
- Behandlung von jugendlichen Straftätern;
- Schutz vor Misshandlung und Missbrauch;
- Verbot jeder Form von Ausbeutung (sexuelle oder andere);
- Rechtlicher Schutz der Familie (Gleichberechtigung der Eheleute in der Partnerschaft und im Verhältnis zu ihren Kinder, Schutz der Kinder im Falle der Auflösung der Familie)
- Recht auf Sozialversicherung, Sozialhilfe und Sozialdienste;
- Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung;
- Kinderbetreuung;
- Spezielle Maßnahmen zugunsten von älteren Menschen.

# Personenverkehr

- das Recht auf Familienzusammenführung;
- das Recht Staatsangehöriger, ihr Land zu verlassen;
- Verfahrensgarantien in Ausweisungsfällen;
- Vereinfachung von Einwanderungsformalitäten.



# Nichtdiskriminierung



- Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Beruf
- Gewährleistung aller Rechte auf alle Staatsangehörigen und rechtmäßig im Lande ansässigen oder arbeitenden Ausländer:
- Rasse / Geschlecht / Alter / Hautfarbe / Sprache / Religion / Meinungen / nationaler Herkunft / sozialem Hintergrund / Gesundheitszustand / Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit
- Verbot von Diskriminierung aufgrund von familiären Verpflichtungen
- Soziale Integration und Teilhabe am Gemeinschaftsleben für Menschen mit Behinderungen.

# Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte

- Die **Einhaltung** der in der Charta festgelegten Rechte durch die Mitgliedstaaten unterliegt der **Kontrolle** durch
- den **Europäischen Ausschuss für soziale Rechte**
- Seine fünfzehn unabhängigen und unparteiischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren, die einmal für die gleiche Dauer verlängerbar ist, durch das **Ministerkomitee** des Europarats ernannt.
- Der Ausschuss entscheidet, ob die rechtliche und tatsächliche Situation in den Vertragsstaaten mit der Charta übereinstimmt
  - (Artikel 24 der Charta in seiner durch das Protokoll von Turin, 1991, abgeänderten Form).



# Ein auf nationale Berichte gestütztes Kontrollverfahren



- Die Vertragsstaaten legen **jedes Jahr einen Bericht vor**, der darstellt, wie sie die Charta in Recht und Praxis umsetzen.
- Jeder Bericht betrifft einen Teil der **akzeptierten Bestimmungen der Charta**.
- Der Ausschuss prüft die Berichte und entscheidet darüber, ob die Situation in den Vertragsstaaten mit der Charta übereinstimmt oder nicht.
- Diese «**Schlussfolgerungen**» genannten **Entscheidungen** werden alljährlich veröffentlicht.

# Nichtkonformität

- Wenn ein Staat infolge einer auf Nichtkonformität mit der Charta lautenden Entscheidung des Ausschusses keine Maßnahmen ergreift,
- richtet das Ministerkomitee eine **Empfehlung an diesen Staat mit der Aufforderung**, die rechtliche oder tatsächliche Situation zu ändern.
- Die Arbeit des Ministerkomitees wird durch einen **Regierungsausschuss bestehend aus Regierungsvertretern** der Vertragsstaaten der Charta vorbereitet
- die von Vertretern der Europäischen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände mit Beobachterstatus unterstützt werden.



# Verfahren für Kollektivbeschwerden

- Gemäß einem 1995 zur Unterzeichnung aufgelegten und 1998 in Kraft getretenen **Protokoll ist es möglich,**
- Verletzung der Charta vor dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte mit einer **Beschwerde zu rügen.**



# Rechte und Grundsätze 1 -4

1. Jedermann muss die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.
2. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
3. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.
4. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.



# Rechte und Grundsätze 4 - 8

5. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Freiheit zur Vereinigung in nationalen und internationalen Organisationen zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
6. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.
8. Arbeitnehmerinnen haben im Fall der Mutterschaft das Recht auf besonderen Schutz.

# Rechte und Grundsätze 8 - 12

9. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsberatung, die ihm helfen soll, einen Beruf zu wählen, der seiner persönlichen Eignung und seinen Interessen entspricht.
10. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der beruflichen Bildung.
11. Jedermann hat das Recht, alle Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen, sich des besten Gesundheitszustands zu erfreuen, den er erreichen kann.
12. Alle Arbeitnehmer und ihre Angehörigen haben das Recht auf Soziale Sicherheit.

# Rechte und Grundsätze 13 - 16

13. Jedermann hat das Recht auf Fürsorge, wenn er keine ausreichenden Mittel hat.
14. Jedermann hat das Recht, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen.
15. Jeder behinderte Mensch hat das Recht auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.
16. Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag.

# Rechte und Grundsätze 17 - 20

17. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz.
18. Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei haben das Recht, im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen jede Erwerbstätigkeit aufzunehmen, vorbehaltlich von Einschränkungen, die auf triftigen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen beruhen.
19. Wanderarbeitnehmer, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, und ihre Familien haben das Recht auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei.
20. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

# Rechte und Grundsätze 21 - 23

21. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen.
22. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt im Unternehmen.
23. Alle älteren Menschen haben das Recht auf sozialen Schutz.

# Rechte und Grundsätze 24 - 26

- 24. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Schutz bei Kündigung.
- 25. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers.
- 26. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Würde am Arbeitsplatz.

# Rechte und Grundsätze 27 - 28

27. Alle Personen mit Familienpflichten, die erwerbstätig sind oder erwerbstätig werden wollen, haben das Recht dazu, ohne sich einer Diskriminierung auszusetzen und, soweit dies möglich ist, ohne dass es dadurch zu einem Konflikt zwischen ihren Berufs- und ihren Familienpflichten kommt.
28. Die Arbeitnehmervertreter im Betrieb haben das Recht auf Schutz gegen Benachteiligungen und müssen geeignete Erleichterungen erhalten, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

# Rechte und Grundsätze 29 - 31

29. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen.

30. Jedermann hat das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

31. Jedermann hat das Recht auf Wohnung.